

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.10 Abfallentsorgung

Datum:

29.11.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2020	Entscheidung

Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Die 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 03.11.2020 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr 2021

Gebühreneinnahmen	2.278.194 €
Verwertungserlöse	138.845 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	119.260 €
sonstige Erträge	46.550 €
Summe der Erträge	2.582.849 €
ansatzfähige Unternehmerkosten	904.814 €
ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten	1.504.835 €
ansatzfähige Personal- und Sachkosten	173.200 €
Summe der Aufwendungen	2.582.849 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Alle anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr).

Es werden einheitliche Gebührensätze je Gefäßgröße ermittelt, die für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50,00 € gewährt.

2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Seit dem 01.01.2019 sind die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld (WBC) als Auftraggeber für alle erbrachten Leistungen des Entsorgungsunternehmens der Rechnungsempfänger. Durch die WBC erfolgt dann eine Weiterberechnung der Teilleistungen an die beteiligten Kommunen. Hierfür erhebt sie einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag. Eine direkte Abrechnung des Entsorgungsunternehmens mit den einzelnen Kommunen ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr zulässig.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 33.258 €.

Bei den Unternehmerkosten ist nur eine geringe Kostensteigerung von 2.311 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Wesentlichen ist dies auf eine Kostensteigerung bei der mobilen Schadstoffsammlung zurückzuführen. Weitere wesentliche Kostenänderungen gegenüber dem Vorjahr liegen bei den Unternehmerkosten nicht vor.

Der Kreis Coesfeld hat bereits die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2021 mitgeteilt. Hier ergibt sich nur bei den Schadstoffen eine Gebührenerhöhung von bisher 300,00 €/t auf 320,00 €/t. Im Übrigen bleiben die Entsorgungs- und Verwertungsgebühren stabil.

Bei den Abfallmengen ist festzustellen, dass diese sich in den letzten Jahren stabilisiert haben. Aufgrund der aktuellen Entwicklung sind aber nun beim Restmüll und Sperrmüll (+ 70 t), sowie beim Biomüll und bei den Grünabfällen am Wertstoffhof (+ 50 t) Mengensteigerungen zu berücksichtigen. Bei den weiteren Abfallfraktionen ergeben sich nur unwesentliche Mengenänderung.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgungs- und Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 14.947 € steigen.

Die Personal- und Sachkosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 16.000 €. Für 2021 sind zusätzlich Beratungskosten in Höhe 10.000€ für die EU-Ausschreibung der Wertstoffhofleistungen zu berücksichtigen.

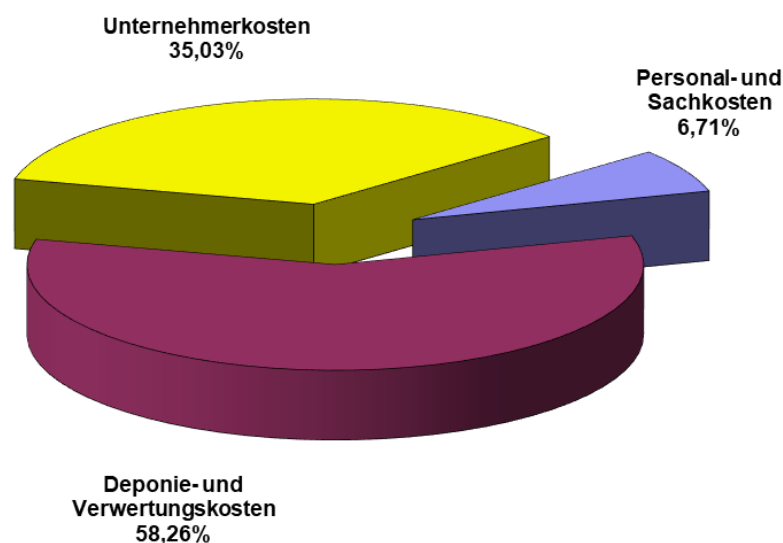
Der Kreis Coesfeld hat auch bereits die für 2021 zu erwartenden Erlöspreise für Papier, Elektroschrott (getrennt nach den einzelnen Sammelgruppen) und Altmetall mitgeteilt. Beim Altpapier wird mit einem Erlös von 45,00 €/t (- 28,00 €/t) gerechnet. Auch beim Elektroschrott und beim Altmetall wird mit sinkenden Erlössätzen geplant. Für die Elektrogeräte der Sammelgruppe 2 (IT-Geräte) sowie für Kühlgeräte (Sammelgruppe 1) werden keine Verwertungserlöse gezahlt. Durch eine erneute Änderung der Aufteilungsquote beim Altpapier zwischen den Kommunen und den Betreibern des Dualen Systems erhöht sich der kommunale Anteil am Altpapier nun auf 100 % (bisher 65,00 %). Durch den geringeren Erlöspreis ergibt sich dennoch ein Rückgang bei den Verwertungserlösen für Altpapier von rd. 6.800 €. Der

Erlösrückgang beim E-Schrott beträgt gegenüber dem Vorjahr rd. 18.200 €. Insgesamt ist bei den Verwertungserlösen eine Reduzierung von rd. 27.500 € zu verzeichnen.

Bei den weiteren Erlösen bleibt der Erstattungsbetrag der Betreiber des Dualen Systems für Abfallberatung und die Glascontainerstandorte mit 44.950 € konstant. Aus diesem Erstattungsbetrag trägt die Stadt die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Altglascontainerstandorte in Höhe von 6.500 €.

Die Gesamtsumme der Erlöse sinkt gegenüber dem Vorjahr um 27.488 €.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Deponie- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 58,26 %.



3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - Fassung ab 21.12.2011) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Jahr 2016 besteht noch ein Überschuss von insgesamt 153.200 €. Dieser Betrag ist gem. den Regelungen des KAG für das Jahr 2020 zu berücksichtigen. Aus dem Ergebnis des Jahres 2017 von + 159.260 € ist ein Teilbetrag von 40.000 € in der Kalkulation für 2020 angesetzt worden. Der Restbetrag von 119.260 € ist nun für 2021 zu berücksichtigen. Es wird daher vorgeschlagen, den Überschussanteil des Jahres 2017 in Höhe von 119.260 € bei der Kalkulation für das Jahr 2021 anzusetzen.

Dies führt dazu, dass sich die umlagefähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr letztendlich um rd. 84.680 € erhöhen (+ 3,86 %).

4. Tabellen und Graphiken

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2021 und 2020 miteinander verglichen.

Zusammenfassung

Kostenart/Erlösart	Gesamtgebiet		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2021	2020		
Unternehmerkosten	904.814 €	902.503 €	+ 2.311 €	+ 0,26 %
Entsorgungs- und Verwertungskosten	1.504.835 €	1.489.888 €	+ 14.947 €	+ 1,00 %
Personal- und Sachkosten	173.200 €	157.200 €	+ 16.000 €	+ 10,18 %
ansatzfähige Kosten	+ 2.582.849 €	+ 2.549.591 €	+ 33.258 €	+ 1,30 %
Verwertungserlöse	138.845 €	166.383 €	- 27.538 €	- 16,55 %
Sonstige ordentliche Erlöse	46.550 €	46.500 €	+ 50 €	+ 0,11 %
ansatzfähige Erlöse	- 185.395 €	- 212.883 €	- 27.488 €	- 12,91 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 119.260 €	- 143.200 €	- 23.940 €	- 16,72 %
umlagefähige Kosten	2.278.194 €	2.193.508 €	+ 84.686 €	+ 3,86 %

5. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf Grund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt. Bei den 1.100 l Containern werden die Gefäßzahlen bei der wöchentlichen und 14-täglichen Leerung stabil bleiben.

Außerdem werden die Auswirkungen aus der Gewerbeabfallverordnung bei der Anzahl der 80 l Restmüllgefäße berücksichtigt.

6. Ermittlung der Gebührensätze

Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis eines Grundbetrages und eines linear zu ermittelnden Zusatzbetrages gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Der Grundbetrag (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schadstoffsammlungen, Wertstoffhof, Papierkorbentleerung, fixe Unternehmerkosten) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Der Zusatzbetrag wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet.

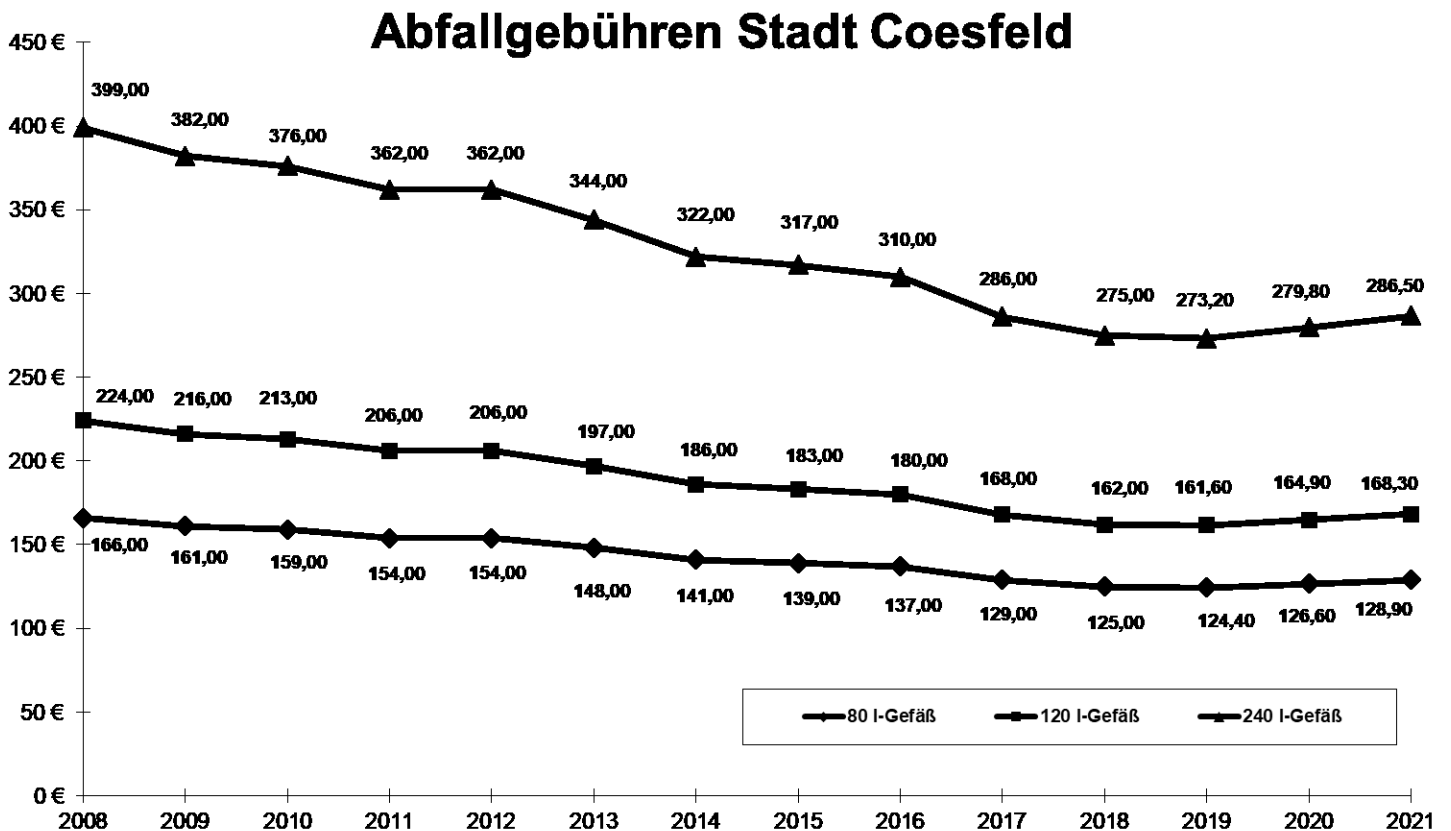
Die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß soll weiterhin 37,50 € betragen. Auch der Abschlag für die Eigenkompostierung bleibt gegenüber dem Vorjahr mit 50,00 € unverändert.

Für das Jahr 2021 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

	2021	Vorjahr	Abweichung
80 l-Restmüllgefäß	128,90 €	126,60 €	+ 1,8 %
120 l-Restmüllgefäß	168,30 €	164,90 €	+ 2,1 %
240 l-Restmüllgefäß	286,50 €	279,80 €	+ 2,4 %
1,1 m ³ -RM-Container bei 14-täglicher Leerung	2.218,30 €	2.156,50 €	+ 2,9 %
1,1 m ³ -RM-Container bei wöchentlicher Leerung	4.386,50 €	4.263,00 €	+ 2,9 %
Zusatzgefäß Biomüll	37,50 €	37,50 €	
Abschlag für Eigenkompostierung	50,00 €	50,00 €	

Diese Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Coesfeld.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren:



Anlagen:

Anlage A: 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 03.11.2020